S 9 AS 1488/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kindesunterhalt Titulierung Unterhaltsanspruch vorläufige Bewilligung endgültige Festsetzung Gegenstand des Klageverfahrens Ersetzung Einkommen Absetzbeträge einseitige Unterwerfungserklärung
Leitsätze	1. Ein im Klageverfahren gegen die vorläufige Bewilligung erlassener endgültiger Festsetzungs- und Erstattungsbescheid nach § 41a Abs 3, Abs 6 Satz 3 SGB II wird gem § 96 SGG insgesamt Gegenstand des Gerichtsverfahrens. Insoweit gilt nichts anderes als beim verbundenen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid (vgl BSG, Urt v 3. September 2020, B 14 AS 55/19 R, juris RN 10 ff). 2. Die Berücksichtigung von Zahlungen für Kindesunterhalt als Abzugsposten beim Einkommen (§ 11b Abs 1 Satz 1 Nr 7 SGB II) erfordert einen titulierten Anspruch, dies gilt auch wenn das Kind im Ausland lebt.
Normenkette	SGB II § 41a Abs 6 S 3 SGG § 96 Abs 1 ZPO § 794 Abs 1 Nr 5 SGB II § 11b Abs 1 Satz Nr 5 SGG § 153 Abs 4 SGB X § 39 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 AS 1488/18

Datum	26.04.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 416/21
Datum	31.01.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe fÃ¼r den zweiten Rechtszug wird abgelehnt.

GrÃ¼nde:

I.

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die RechtmÃ¤Ã□igkeit einer endgÃ¼ltigen Festsetzung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â□□ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (jetzt: BÃ¼rgergeld, Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â□□ SGB II) fÃ¼r den Zeitraum Januar bis Juni 2018 und die sich daraus ergebende Erstattung von Leistungen.

Die am â□¦ 1984 geborene KlÃ¤gerin zu 1. ist nigerianische StaatsangehÃ¶rige und lebte mit ihrer Tochter C. S., geboren am â□¦ 2015, die deutsche StaatsangehÃ¶rige ist (KlÃ¤gerin zu 3.), und dem am â□¦ 2016 geborenen K. E., der nigerianische StaatsangehÃ¶rige ist (KlÃ¤ger zu 4.), zusammen in einer Wohnung in der R.StraÃ□e 10 in H.. Sie bezogen Leistungen vom Beklagten. Am 10. MÃ¤rz 2017 zog der Vater des KlÃ¤gers zu 4. (der KlÃ¤ger zu 2.) mit in die Wohnung ein. Die KlÃ¤gerin zu 1. nahm am 4. September 2017 eine BeschÃ¤ftigung mit einem Umfang von 35 Wochenstunden bei der Firma R. auf. Eine zunÃ¤chst erfolgte Bewilligung von Leistungen auch fÃ¼r den Monat Januar 2018 hob der Beklagte bestandskrÃ¤ftig wieder auf (Aufhebungsbescheid vom 20. September 2017).

Die KlÃ¤gerin zu 1. verfÃ¼gte Ã¼ber eine Aufenthaltserlaubnis nach Â§ 28 Abs. 2 S. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aus familiÃ¤ren GrÃ¼nden, dieser Aufenthaltstitel wurde am 21. November 2017 bis zum 20. November 2020 verlÃ¤ngert. Der KlÃ¤gerin zu 1. war die AusÃ¼bung der ErwerbstÃ¤tigkeit gestattet. Der KlÃ¤ger zu 2. verfÃ¼gte Ã¼ber eine Aufenthaltserlaubnis nach Â§ 25 Abs. 5 AufenthG zur Herstellung der familiÃ¤ren Lebensgemeinschaft bzw. Ã¼ber eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach Â§ 81 Abs. 4 AufenthG. Bis MÃ¤rz 2017 erhielt der KlÃ¤ger zu 2. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), danach endeten diese, weil die Entscheidung Ã¼ber die Aussetzung seiner Abschiebung

bereits mehr als 18 Monate zurÃ¼cklag (Bescheid des Landkreises Anhalt-B. vom 10. MÃ¤rz 2017). Am 17. Mai 2018 wurde seine Aufenthaltserlaubnis um weitere 6 Monate verlÃ¤ngert (Â§ 25 Abs. 5 AufenthG). Der KlÃ¤ger zu 4. erhielt vom AuslÃ¤nderamt eine Aufenthaltserlaubnis nach Â§ 34 AufenthG fÃ¼r den streitigen Zeitraum (Bescheinigung vom 21. November 2017).

Am 12. Dezember 2017 stellten die KlÃ¤ger einen Antrag auf Weiterbewilligung ihrer Leistungen bei dem Beklagten. Hierbei gaben sie an, dass sie fÃ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) 390 â¬ monatlich zahlten. Die KlÃ¤gerin zu 1. erziele ein Erwerbseinkommen in unterschiedlicher HÃ¶he. FÃ¼r die KlÃ¤ger zu 3. den KlÃ¤ger zu 4. werde Kindergeld gezahlt, dieses betrug im Jahr 2018 jeweils 194 â¬ monatlich. Die KlÃ¤gerin zu 3. erhielt einen Unterhaltsvorschuss/Unterhalt i.H.v. 154 â¬ monatlich gezahlt. Zum 1. Juni 2018 erhÃ¶hten sich die KdUH auf 409,94 â¬.

Mit Bescheid vom 20. Dezember 2017 in der Gestalt des Ã¬nderungsbescheides vom 23. Mai 2018 bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gern zu 1., 2. und 4. vorlÃ¤ufig Leistungen fÃ¼r die Monate Januar bis Juni 2018 (fÃ¼r Januar bis Mai 2018 fÃ¼r die KlÃ¤ger zu 1. und 2. jeweils i.H.v. 156,66 â¬ und fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 4. i.H.v. 47,68 â¬ und fÃ¼r Juni 2018 fÃ¼r die KlÃ¤ger zu 1. und 2. jeweils i.H.v. 164,80 â¬ und fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 4. i.H.v. 51,36 â¬). Die KlÃ¤ger legten gegen die Bewilligung Widerspruch ein, weil eine Unterhaltsleistung i.H.v. ca. 150 â¬ monatlich, die die KlÃ¤gerin zu 1. an ihren damals noch in Nigeria lebenden Sohn H. U. (geboren am 18. April 2012) zahlte, nicht berÃ¼cksichtigt worden sei. Der Beklagte wies diesen Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 19. April 2018 zurÃ¼ck. Bei der Angabe der geleisteten Unterhaltszahlung handele es sich nur um eine ungefÃ¤hre HÃ¶he, auÃerdem fehle eine Titulierung der Unterhaltspflicht.

Hiergegen haben die KlÃ¤ger am 22. Mai 2018 Klage vor dem Sozialgericht (SG) H. erhoben. Aufgrund ihrer sittlichen Verpflichtung unterhalte die KlÃ¤gerin zu 1. das damals in Nigeria lebende Kind. Hierzu wende sie monatliche BetrÃ¤ge i.H.v. 150 â¬-250 â¬ auf, um das bei ihrer eigenen Mutter (der als Zeugin benannten Frau M. M. O.) lebende Kind zu unterstÃ¼tzen und zu finanzieren. Dies kÃ¶nne die Zeugin bestÃ¤tigen. Die KlÃ¤gerin zu 1. habe fremden Landsleuten, welche sie in H. (S.) getroffen habe bzw. die ihr vermittelt wurden, Geld fÃ¼r den Sohn mitgegeben, welches dann tatsÃ¤chlich in Nigeria ihre Mutter durch persÃ¶nliche Ãbergabe in bar erreicht habe. Die vom Bundessozialgericht (BSG) aufgestellten Standards zur Titulierung von Kindesunterhalt kÃ¶nnten in LÃ¤ndern wie Nigeria nicht gelten. Unter Beweis hat sie die Ãbergabe von 250 â¬ am 15. Dezember 2017 an den Zeugen F. N. gestellt.

Mit Bescheid vom 27. August 2018 hat der Beklagte den KlÃ¤gern endgÃ¼ltig Leistungen fÃ¼r Januar bis Juni 2018 bewilligt. FÃ¼r Januar bis Mai 2018 bewilligte er den KlÃ¤gern zu 1. und 2. monatlich Leistungen i.H.v. jeweils 147,74 â¬ und fÃ¼r Juni i.H.v. 155,91 â¬ und dem KlÃ¤ger zu 4. solche i.H.v. 44,96 â¬ monatlich bzw. fÃ¼r Juni 2018 i.H.v. 48,59 â¬. Daneben versandte er Anlagen zu diesem endgÃ¼ltigen Bewilligungsbescheid mit einer Erstattungspflicht fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 1. in HÃ¶he von 53,49 â¬ (5 x 8,92 â¬ + 8,89 â¬) und fÃ¼r den

KlÃ¤ger zu 4. in HÃ¶he von 16,37 â¬ (5 x 2,72 â¬ + 2,77 â¬). In einer gesonderten an den KlÃ¤ger zu 2. adressierten Anlage forderte sie von ihm ebenfalls die monatlich aufgeschlÃ¼sselte Erstattung von 53,49 â¬.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 26. April 2021 abgewiesen. UnabhÃ¤ngig von dem fehlenden Nachweis der konkreten Unterhaltszahlungen im streitigen Zeitraum seien diese mangels Titulierung nicht einkommensmindernd zu berÃ¼cksichtigen.

Gegen das ihrem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 22. Juni 2021 zugestellte Urteil hat dieser fÃ¼r die KlÃ¤ger am 22. Juli 2021 Berufung beim Landessozialgericht Sachsen Anhalt eingelegt und fÃ¼r das Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe beantragt. Es sei klÃ¤rungsbedÃ¼rftig, ob ein Unterhaltstitel, welcher in Drittstaaten nicht ohne weiteres herbeizufÃ¼hren sei, dennoch bei Zahlungen an Unterhaltsberechtigte zu fordern sei, um Unterhaltszahlungen des Unterhaltsverpflichteten einkommensmindernd zu berÃ¼cksichtigen.

Die KlÃ¤ger beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts vom 26. April 2021, AZ: S 9 AS 1488/18 und den Bescheid des Beklagten vom 20. Dezember 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. April 2018 in der Fassung des endgÃ¼ltigen Bescheides vom 27. August 2018 abzuÃ¤ndern und im streitigen Zeitraum Leistungen in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte hat sich zur Berufung nicht geÃ¤uÃ ert und die Verwaltungsakten Ã¼bersandt.

Mit Schreiben vom 1. MÃ¤rz 2022 hat der Berichterstatter die Beteiligten darauf hingewiesen, dass eine ZurÃ¼ckweisung der Berufung durch Beschluss in Betracht komme, wenn der Senat die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakten des Beklagten ergÃ¤nzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der Entscheidung des Senates gewesen.

II.

Der Senat weist die Berufung durch Beschluss zurÃ¼ck, weil er sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt (Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz â SGG). Die Beteiligten sind dazu angehÃ¶rt worden.

Die Berufung ist gem. Â§Â§ 143, 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG statthaft, weil der Beschwerdewert 750 â¬ Ã¼bersteigt. Die KlÃ¤ger begehren Leistungen fÃ¼r sechs Monate unter BerÃ¼cksichtigung eines weiteren Abzugs vom Erwerbseinkommen in HÃ¶he von 150 â¬ monatlich und damit um 900 â¬

hÃ¶here Leistungen als ihnen bewilligt sind.

Das Urteil des SG H. vom 26. April 2021 und der Bescheid des Beklagten vom 27. August 2018 sind rechtmÃ¤Ãig. Die KlÃ¤ger mÃ¼ssen die ihnen vorlÃ¤ufig zu viel gezahlten Leistungen zurÃ¼ckzahlen und haben keinen Anspruch auf hÃ¶here Leistungen fÃ¼r den Bewilligungszeitraum Januar bis Juni 2018.

Streitgegenstand des Berufungsverfahrens sind neben der vorinstanzlichen Entscheidung des SG der Bescheid des Beklagten vom 27. August 2018, durch den der Beklagte abschlieÃend Ã¼ber den Leistungsanspruch der KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum Januar bis Juni 2018 entschieden hat. Die vorangegangene vorlÃ¤ufige Bewilligung einschlieÃlich des Widerspruchsbescheides vom 19. April 2018 hat sich hierdurch erledigt (Â§ 39 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â SGB X). Dieser Bescheid ist gem. Â§ 96 SGG Gegenstand des Klageverfahrens geworden, weil er die bisherige Bewilligung insgesamt ersetzt. Hiervon ist auch der Erstattungsteil des Bescheides umfasst. Auch ein mit einem Aufhebungsbescheid verbundener Erstattungsbescheid wird zum Gegenstand des Klageverfahrens bezÃ¼glich der ursprÃ¼nglichen Leistungsbewilligung (vgl. BSG, Urteil vom 3. September 2020 â B 14 AS 55/19 R â juris Rn. 10 ff.). Zwischen der der Bewilligungsentscheidung einer- und der Entscheidung Ã¼ber die Aufhebung und Erstattung andererseits besteht RegelungsidentitÃ¤t i. S. des Â§ 96 SGG, was Ã¼ber einen bloÃen Sachzusammenhang hinausgeht (BSG, a.a.O Rn. 15). Dies gilt auch fÃ¼r die Erstattung nach Â§ 41a Abs. 6 S. 3 SGB II.

Zutreffende Klageart fÃ¼r das Begehren der KlÃ¤ger ist die kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 SGG). Die KlÃ¤ger fordern nach ihrem Begehren die endgÃ¼ltige Festsetzung der vorlÃ¤ufig hÃ¶her bewilligten und gezahlten Leistungen (Verpflichtungsantrag) und darÃ¼ber hinaus noch weitere Leistungen (Leistungsantrag).

FÃ¼r die Klage der KlÃ¤gerin zu 3. fehlt schon das RechtsschutzbedÃ¼rfnis, weil sie auch nach der AnspruchsbegrÃ¼ndung der KlÃ¤ger keinen Leistungsanspruch gegen den Beklagten hat. Die KlÃ¤gerin zu 3. konnte ihre Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts aus eigenem Einkommen (Unterhalt und Kindergeld) bestreiten. Sie verfÃ¼gte in diesem Bewilligungszeitraum Ã¼ber monatlich gleichbleibendes Einkommen aus Kindergeld in HÃ¶he von 194 â¬ und Unterhalt/Unterhaltsvorschuss in HÃ¶he von 154 â¬, also in HÃ¶he von 348 â¬ monatlich, so dass eine Durchschnittsberechnung des Einkommens bei der endgÃ¼ltigen Festsetzung nach Â§ 41a Abs. 4 Satz 1 SGB II in der bis zum 31. MÃ¤rz 2021 anwendbaren alten Fassung (a. F.) keine Rolle spielt. Damit ist der monatliche Gesamtbedarf in HÃ¶he von 337,50 â¬ (240 â¬ Regelbedarf und 97,50 â¬ anteilige Unterkunftskosten) fÃ¼r Januar bis Mai 2018 bzw. 342,49 â¬ (240 â¬ Regelbedarf und 102,49 â¬ anteilige Unterkunftskosten nach der MieterhÃ¶hung) fÃ¼r Juni 2018 gedeckt und sie ist gem. Â§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II nicht Teil der Bedarfsgemeinschaft. Hieran Ã¤ndert das Begehren der KlÃ¤ger, beim Einkommen der KlÃ¤gerin zu 1. einen weiteren Abzug von 150 â¬ anzuerkennen (Unterhalt fÃ¼r den Sohn der KlÃ¤gerin zu 1. in Nigeria), nichts.

Die Ã¼brigen KlÃ¤ger haben fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum von Januar bis Juni 2018 keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen, als ihnen vom Beklagten endgÃ¼ltig bewilligt wurden. Sie sind verpflichtetet, die ihnen gewÃ¤hrten hÃ¶heren vorlÃ¤ufigen Leistungen zu erstatten.

Diese KlÃ¤ger sind leistungsberechtigt i. S. der Â§Â§ 7 ff. SGB II. Die KlÃ¤ger zu 1., 2. und 4. sind nicht nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a), b), Nr. 3 SGB II von Leistungen ausgeschlossen. Danach sind von der Leistungsberechtigung ausgenommen AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder, die kein Aufenthaltsrecht haben, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt und ihre FamilienangehÃ¶rigen sowie Leistungsberechtigte nach Â§ 1 des AsylbLG. Die betreffenden KlÃ¤ger sind nigerianische StaatsangehÃ¶rige und verfÃ¼gen Ã¼ber eigenstÃ¤ndige Aufenthaltsrechte auÃerhalb des Zweckes der Arbeitsuche. Die KlÃ¤gerin zu 1. verfÃ¼gte Ã¼ber ein Aufenthaltsrecht als Mutter einer minderjÃ¤hrigen Deutschen, der KlÃ¤gerin zu 3., zur AusÃ¼bung der Personensorge nach Â§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Abs. 2 S. 3 AufenthG. Der KlÃ¤ger zu 4. hat als minderjÃ¤hriges Kind in familiÃ¤rer Lebensgemeinschaft mit einem personensorgeberechtigten Elternteil mit Aufenthaltserlaubnis ein eigenes Aufenthaltsrecht (Â§ 34 Abs. 1 AufenthG). Der KlÃ¤ger zu 2. verfÃ¼gte Ã¼ber eine Aufenthaltserlaubnis nach Â§ 25 Abs. 5 AufenthG zur Herstellung der familiÃ¤ren Lebensgemeinschaft. Seine Anspruchsberechtigung zum Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG endete, weil die Entscheidung Ã¼ber die Aussetzung seiner Abschiebung bereits mehr als 18 Monate zurÃ¼cklag (Bescheid des Landkreis Anhalt-B. vom 10. MÃ¤rz 2017). Damit endete nach Â§ 1 Abs. 1 Ziff. 3c AsylbLG die Leistungsberechtigung nach diesem Gesetz. Die Leistungsberechtigung der betreffenden KlÃ¤ger wird von dem Beklagten auch nicht in Zweifel gezogen.

Die KlÃ¤ger zu 1. und 2. haben das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht, sie sind erwerbsfÃ¤hig und hilfebedÃ¼rftig und haben ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Der KlÃ¤ger zu 4. lebte als dem Haushalt angehÃ¶rendes minderjÃ¤hriges Kind mit seinen Eltern, den KlÃ¤gern zu 1. und 2., in einer Bedarfsgemeinschaft (Â§ 7 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 4 SGB II).

Die KlÃ¤ger zu 1., 2. und 4. haben keinen hÃ¶heren Leistungsanspruch als von dem Beklagten fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum Januar bis Juni 2018 endgÃ¼ltig bewilligt.

Der monatliche Regelbedarf der KlÃ¤ger zu 1. und 2. betrug jeweils 374 â¬. Hinzu kommt der anteilige Bedarf fÃ¼r KdUH fÃ¼r jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft von 97,50 â¬ bzw. 102,49 â¬ monatlich.

Die dem Haushalt angehÃ¶renden unverheirateten Kinder, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehÃ¶ren gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II der Bedarfsgemeinschaft nur insoweit an, als sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder VermÃ¶gen beschaffen kÃ¶nnen. Von dem Sozialgeld-Regelbedarf des KlÃ¤gers zu 4. in HÃ¶he von 240 â¬ (Â§ 23 Nr. 1 SGB II in der damaligen Fassung) und seinem kopfteiligen KdUH-

Bedarf (bis Mai 2018 in HÃ¶he von 97,50 â¬ und im Juni 2018 nach der MieterhÃ¶hung von 102,49 â¬) ist noch das Durchschnittseinkommen aus dem fÃ¼r ihn gezahlten Kindergeld in HÃ¶he von 194 â¬ monatlich nach Â§ 11 Abs. 1 Satz 5 SGB II, Â§ 41a Abs. 4 Satz 3 SGB II a. F. in Abzug zu bringen. Mit diesem Bedarf ist er Teil der Bedarfsgemeinschaft. Dieser Bedarf betrÃ¤gt 143,50 â¬ in den Monaten Januar bis Mai 2018 und 148,49 â¬ im Juni 2018.

Als monatliches Durchschnittseinkommen ist nach Â§ 41a Abs. 4 Satz 3 SGB II a.F. fÃ¼r jeden Kalendermonat im Bewilligungszeitraum der Teil des Einkommens zu berÃ¼cksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. In den Monaten Januar bis Juni 2018 betrug das gesamte laufende Erwerbseinkommen der KlÃ¤gerin zu 1. 8.241,35 â¬ brutto (geringfÃ¼gig niedriger als vom Beklagten fehlerhaft errechnet) und das Nettoeinkommen 6.317,78 â¬ (wie auch vom Beklagten zutreffend angesetzt). Hieraus ergaben sich ein durchschnittliches Bruttoeinkommen i.H.v. 1.373,56 â¬ und ein monatliches Nettoeinkommen i.H.v. 1.052,96 â¬. Bereinigt um 100 â¬ Grundfreibetrag nach Â§ 11b Abs. 2 S. 1 SGB II, weitere 180 â¬ Freibetrag nach Â§ 11b Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB II und 37,36 â¬ Freibetrag nach Â§ 11b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB II ergibt sich ein monatlich zu berÃ¼cksichtigendes Erwerbseinkommen welches nicht hÃ¶her liegt als vom Beklagten mit 735,56 â¬ angesetzt. Das vom Beklagten zu Unrecht angesetzte hÃ¶here Bruttoeinkommen wirkt sich nur mit einem hÃ¶heren Freibetrag und damit zu Gunsten der KlÃ¤ger aus.

Entgegen der Auffassung der KlÃ¤ger ist kein weiterer Absetzbetrag gem. Â§ 11b Abs. 1 Nr. 7 SGB II fÃ¼r Unterhaltsleistungen fÃ¼r das damals in Nigeria lebende Kind H. der KlÃ¤gerin zu 1 anzuerkennen. Nach dieser Vorschrift sind Aufwendungen zur ErfÃ¼llung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag vom Einkommen abzusetzen. Dies schlieÃt die Absetzbarkeit von Aufwendungen auf nicht titulierte Unterhaltsforderungen schon dem Wortlaut nach aus (vgl. BSG, Urteil vom 8. Februar 2017 â B 14 AS 22/16 R â juris Rn. 18 m. w. N.). Der Gesetzgeber hat bei der EinfÃ¼gung dieser Vorschrift in den Katalog der EinkommensabsetzbetrÃ¤ge sich davon leiten lassen, dass Aufwendungen zur ErfÃ¼llung titulierter AnsprÃ¼che wegen der jederzeitigen PfÃ¤ndbarkeit in gleicher Weise als nicht âbereites Mittelâ anzusehen sein sollen wie schon gepfÃ¤ndetes Einkommen (vgl. BT-Drucks. 16/1410 S. 20). Insoweit bewirkt nach der gesetzlichen Konzeption erst eine formalisierte Rechtsposition des Unterhaltsberechtigten, die ihm ohne streitiges Erkenntnisverfahren den zwangsweisen Zugriff auf das Einkommen der Unterhaltsverpflichteten erÃ¶ffnet, dass die geleistete Unterhaltsleistung sich einkommensmindernd auswirkt (vgl. BSG, Urteil vom 8. Februar 2017, a. a. O.). FÃ¼r den Sohn H. besteht ein solcher Unterhaltstitel nicht.

Es ist auch nicht dargelegt oder erkennbar, dass es fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 1. bzw. ihren Sohn H. unmÃ¶glich gewesen war, einen solchen Titel zu erwirken. Ungeachtet der MÃ¶glichkeiten, in Nigeria einen solchen Titel zu erwirken oder in

dem deutschen Konsulat in Nigeria eine solche Vereinbarung beurkunden zu lassen, hÃ¤tte die KlÃ¤gerin zu 1. jedenfalls beim Notar eine einseitige UnterwerfungserklÃ¤rung (mit der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung), in der der zu zahlende Unterhalt festgelegt wird, abgeben kÃ¶nnen. Auch eine solche ErklÃ¤rung stellt einen Titel dar (Â§ 794 Abs. 1 Nr. 5 Zivilprozessordnung â ZPO; vgl. zu einer solchen einseitigen UnterwerfungserklÃ¤rung vor dem Jugendamt fÃ¼r ein in Deutschland lebendes Kind gem. Â§ 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Â§ 60 Sozialgesetzbuch Achtes Buch â Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) auch: BSG, Urteil vom 9. November 2010 â B 4 AS 78/10 R â juris Rn. 13).

Zu dem Einkommen der KlÃ¤gerin zu 1. hinzu kommt das von der KlÃ¤gerin zu 3. zur Sicherung ihres eigenen Lebensunterhaltes nicht benÃ¶tigte Kindergeld (Â§ 11 Abs. 1 S. 5 SGB II), welches der KlÃ¤gerin zu 1. als Kindergeldberechtigte als Einkommen zuzurechnen ist (sog. âÃ¼berspringendes Kindergeldâ). Dieses betrÃ¤gt von Januar bis Mai 2018 monatlich 10,50 â¬ und im Juni 2018 5,51 â¬.

Gem. Â§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im VerhÃ¤ltnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedÃ¼rftig. Hieraus ergeben sich keine hÃ¶heren EinzelansprÃ¼che als vom Beklagten errechnet: in den Monaten Januar bis Mai 2018 fÃ¼r die KlÃ¤ger zu 1. und 3 von jeweils 147,74 â¬ und fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 4. von 44,96 â¬ und im Juni 2018 von 155,91 â¬ jeweils fÃ¼r die Erwachsenen und 48,59 â¬ fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 4.

Danach liegen die monatlichen EinzelansprÃ¼che der KlÃ¤ger zu 1., 2. und 4. niedriger als die Leistungen, die vom Beklagten zuvor vorlÃ¤ufig bewilligt und ausgezahlt wurden. Nach Â§ 41a Abs. 6 S. 3 SGB II sind diese Ãberzahlungen zu erstatten.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 Abs. 1 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 SGG), liegen nicht vor.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe fÃ¼r den zweiten Rechtszug ist mangels hinreichender Erfolgsaussichten abzulehnen. Insoweit kann der Beschluss nicht mit der Beschwerde angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 12.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024